

## Vorab-Check zum beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG

Sie möchten eine Bewerberin oder einen Bewerber aus dem Ausland beschäftigen. Mit diesem Vorab-Check erhalten Sie Informationen, ob das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Betracht kommt. Bitte führen Sie diesen Vorab-Check vor einer Terminvereinbarung mit der Ausländerbehörde durch. Der Vorab-Check ist keine rechtliche Beratung. Eine vorherige allgemeine Beratung zur Fachkräftegewinnung im Ausland und speziell zum Verfahren über die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses bei einer Beratungsstelle des IQ Netzwerkes Sachsen wird empfohlen. Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie im [Informationsblatt für Arbeitgeber zum beschleunigten Verfahren für Fachkräfte aus dem Ausland](#).

Sofern der jeweilige Punkt im Vorab-Check zutrifft, kreuzen Sie diesen an. Können Sie einen Punkt nicht beantworten, nehmen Sie ggf. Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber aus dem Ausland. Wenn Sie alle Punkte ① bis ⑤ ankreuzen können, sind die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in der Regel gegeben. Beabsichtigen Sie, das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchzuführen, kontaktieren Sie bitte die zuständige Ausländerbehörde am Ort des Betriebssitzes bzw. am Sitz der Niederlassung und vereinbaren Sie einen Termin. Bitte reichen Sie diesen Vorab-Check bereits bei der Terminanfrage an die Ausländerbehörde ein, damit dort eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann. Vor Abschluss der erforderlichen Vereinbarung mit der Ausländerbehörde wird diese Sie nochmals zum beschleunigten Fachkräfteverfahren informieren.

①  Beschäftigung/Berufsausbildung einer namentlich bekannten Fachkraft beabsichtigt

### Erläuterungen:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird nur für eine konkrete Person eröffnet.

②  Fachkraft besitzt eine Drittstaatsangehörigkeit

(Hinweis: Fachkräfte, die Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika sind, können auch zur Beschäftigung visumfrei nach Deutschland einreisen. Für diese ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht erforderlich. In diesen Fällen darf eine Arbeitsaufnahme erst nach Erlaubnis der Ausländerbehörde erfolgen. Wir empfehlen dafür eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der am Firmensitz zuständigen Ausländerbehörde.)

Drittstaatsangehörige sind alle Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder Norwegens, Islands, Liechtensteins oder der Schweiz besitzen.

Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates oder die Staatsangehörigkeit von Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz können ohne weiteres in Deutschland arbeiten.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt auch für Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz haben.

③  aktueller Aufenthaltsort der Fachkraft im Ausland  
Land: \_\_\_\_\_ Stadt: \_\_\_\_\_

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft nicht Fachkräfte, die bereits in Deutschland leben. Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist eine Beschleunigung im Visumverfahren und damit zur Einreise.

④  noch keine Beantragung eines Visums durch die Fachkraft bei der deutschen Botschaft/Generalkonsulat

Durch eine sog. Vorabzustimmung wird eine beschleunigte Terminvergabe zur Visumbeantragung erreicht. Hat die Fachkraft bereits einen Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt, wird keine weitere Beschleunigung erzielt.

⑤ Aufenthalt der Fachkraft in Deutschland ...

Ⓐ  zur Berufsausbildung als: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer

betriebliche Berufsausbildung: Auskunft regionaler Arbeitgeber-Service: keine bevorrechtigten Bewerber

schulische Berufsausbildung: Einstellungszusage für Anschlussbeschäftigung

zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen zur Berufsanerkennung

konkrete Anpassungsmaßnahme bei reglementierten Berufen steht bereits fest

Weiterbildungsplan zum Ausgleich der berufspraktischen Defizite bei nicht-reglementierten Berufen liegt vor

Sonderfall: Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung im Pflege- und Gesundheitsbereich

bei betrieblicher Anpassungsmaßnahme oder beabsichtigter Beschäftigung während der Anpassungsmaßnahme Auskunft des regionalen Arbeitgeber-Service: keine bevorrechtigten Arbeitnehmer

bei betrieblicher Anpassungsmaßnahme: fachliche Eignung des Betriebes zur Kompetenzvermittlung im deutschen Referenzberuf

bei theoretischer Anpassungsmaßnahme oder bei Ablegen einer Prüfung: Einstellungszusage für Anschlussbeschäftigung

Ⓒ  zur Beschäftigung als bzw. im folgenden Beruf  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Beschäftigung erfordert in Deutschland mind. zweijährige Berufsausbildung

Beschäftigung erfordert Hochschulabschluss

Fachkraft hat einen deutschen Berufsabschluss/Hochschulabschluss

oder

Fachkraft hat ausländischen Berufsabschluss/Hochschulabschluss

deutscher Referenzberuf:

Beratung zum Anerkennungsverfahren des ausländischen Berufsabschlusses bei Beratungsstelle des IQ Netzwerk Sachsen ist erfolgt

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst nur Fachkräfte, d.h. qualifizierte Berufsausbildungen mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer.

Für Auszubildende aus Drittstaaten führt die Bundesagentur für Arbeit nach wie vor die Vorrangprüfung durch und greift dabei in der Regel auf Daten des regionalen Arbeitgeberservice zurück.

Beschleunigte Fachkräfteverfahren erfordert eine Einstellungszusage für die Beschäftigung nach der Ausbildung.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn die Fachkraft bereits einen Defizitbescheid der Anerkennungsstelle hat und konkrete Anpassungsmaßnahmen feststehen.

Zum Finden einer solchen Anpassungsmaßnahme können die Beratungsstellen des IQ Netzwerkes genutzt werden.

Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit (derzeit mit: Serbien, Bosnien-Herzegowina, Philippinen und Tunesien) ermöglicht Einleitung der Berufsanerkennung auch erst in Deutschland.

Für eine überwiegend betriebliche Anpassungsqualifizierungsmaßnahme oder eine Beschäftigung während der Anpassungsqualifizierung führt die Bundesagentur für Arbeit nach wie vor die Vorrangprüfung durch und greift dabei in der Regel auf Daten des regionalen Arbeitgeberservice zurück.

Soll betriebliche Anpassungsqualifizierung für die Fachkraft im Betrieb des Arbeitgebers erfolgen, muss dieser auch die fachlichen Eignung haben, die Kompetenzen im Referenzberuf zu vermitteln.

Beschleunigte Fachkräfteverfahren erfordert eine Einstellungszusage für eine Anschlussbeschäftigung.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst qualifizierte Beschäftigungen, d. h. solche, die entweder eine qualifizierte Berufsausbildung (mind. zweijährige Ausbildungsdauer) oder eine Hochschulausbildung voraussetzen.

Hier kommt es nicht auf die absolvierte Ausbildungsdauer der Fachkraft im Ausland an, sondern auf die Stellenanforderung der vakanten Stelle des Arbeitgebers. Die Ausbildung im Ausland kann unter zwei Jahren liegen, da im Anerkennungsverfahren dokumentierte Berufserfahrung und Weiterbildung mit einbezogen werden.

Voraussetzung für eine Beschäftigung ist, dass die Qualifikation die Fachkraft dazu befähigt. Bei einem ausländischen Berufs- oder Hochschulabschluss ist die Feststellung der Gleichwertigkeit Voraussetzung.

Zum Verfahren und zu den Erfolgsaussichten der Berufsanerkennung sollten vorab die Beratungsangebote des IQ Netzwerk Sachsen genutzt werden. Kontakte:

Fachinformationszentren Zuwanderung des IQ-Netzwerkes Sachsen [www.netzwerk-iq-sachsen.de](http://www.netzwerk-iq-sachsen.de)

Ergänzung Familien-nachzug  Familiennachzug zur Fachkraft ist beabsichtigt

Der Nachzug von Ehegatten/gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und minderjährigen, ledigen Kindern der Fachkraft kann gleichzeitig oder im zeitlichen Zusammenhang erfolgen.